

# **Reglement über die Schulzahnpflege**

(ersetzt Reglement vom 7. Juli 2005)

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (810.1, § 51) und der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 (818.22)

## **1. Geltungsbereich**

Das Reglement hat in den Primarschulgemeinden Benken Gültigkeit.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Benken ZH, die die Primarschule oder eine andere Schule besuchen. Die Anspruchsberechtigung erlischt mit dem Schulaustritt.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Die Schulzahnpflege umfasst:

- 2.1 Aufklärung, Anleitung und Förderung über zweckmässige und richtige Mundpflege
- 2.2 Alljährliche, obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- 2.3 Finanzielle Beiträge an die Behandlungskosten

## **3. Organisation und Durchführung**

- 3.1 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Überwachung der Schulzahnpflege.
- 3.2 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Abgabe von Merkblättern und Orientierung der Eltern.
- 3.3 Die Schulverwaltung sammelt alle Rückmeldungen (Rechnungen, Versicherungsnachweise) bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres ein und übergibt diese der Finanzverwaltung zur Rückerstattung gemäss Abgriff 5.

## **4. Untersuchung und Behandlung**

- 4.1 Die Zähne der Schülerinnen sind obligatorisch einmal im Jahr durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin zu untersuchen. Die Organisation der Untersuchung ist Sache der Eltern.
- 4.2 Es besteht eine freie Zahnarztwahl.

## **5. Finanzielle Bestimmungen**

- 5.1 Die Schulgemeinde trägt die Kosten für die jährliche obligatorische Untersuchung sowie für die vorbeugenden Massnahmen in der Schule.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt auf Grund der detaillierten Rechnung.
- 5.3 Die Rechnungen für die Untersuchungs- und Behandlungskosten sind durch die Eltern zu bezahlen.
- 5.4 Die Zahnarztrechnung muss der Krankenkasse und/oder der IV vorgängig zur Abklärung eingereicht werden. Die Schulbeiträge werden vom Restbetrag zu den unten genannten Punkten 5.5 übernommen.
- 5.5 Die Schulgemeinde erstattet an die Behandlungskosten pro Kind und Schuljahr einen Beitrag von 60%, maximal Fr. 200.- inkl. den Kosten für die obligatorische Untersuchung.
- 5.6 Die Schulgemeinde erstattet an die Zahnkorrekturkosten pro Kind und Schuljahr einen Beitrag von 30%, maximal jedoch Fr. 300.- sofern weder Krankenkasse noch IV Beiträge leisten.
- 5.7 Die in den Punkten 5.5 / 5.6 aufgeführten Beiträge gelten pro Schuljahr. Dauert die Zahnbehandlung über ein Schuljahr, sind die Eltern für eine Zwischenrechnung verantwortlich. Übertragungen der Beitragsansprüche auf das nächste Schuljahr sind nicht möglich.
- 5.8 Die Schulpflege kann den Kostenbeitrag nach vorheriger Mahnung an die Eltern kürzen oder verweigern, wenn die vorbeugenden Massnahmen vernachlässigt werden. Lehnen die Eltern die nötigen Behandlungen ab, so verzichten sie damit auf die öffentlichen Beiträge.
- 5.9 Kosten für unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahnpflege.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Dieses Schulzahnreglement tritt nach dessen Annahme durch die Primarschulpflege Benken in Kraft.
- 6.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden sämtliche früheren Vorschriften und Beschlüsse über die Durchführung der Schulzahnpflege aufgehoben.

An der Sitzung vom 08. Juni 2022 wurde das vorliegende Reglement von der Primarschulpflege Benken angenommen.

Für die Schulpflege der Primarschule Benken

Dinis Almeida

Präsident

Susanna Meister

Aktuarin